

**Wir Christian Ludwig von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiemit männiglichen zuwissen ... daß das wieder Unsere Polickey-Ordnung/ und
hiebevorn deswegen Publicirte Edicta vorgenommene Brauen und Mültzen auff
dem Lande abgeschaffet/ und niemanden verstatet/ sondern den Städten alß eine
Bürgerliche Nahrung fernerhin gelassen werden soll ... : gegeben auff Unser
Residentz und Vestung Schwerin/ den 15. Octobr Anno 1685**

[S.l.], 1685

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730747808>

Druck Freier  Zugang



1685, 15 October.

Gracia und Martin an den Leuch

15. Octobr. 1685.



Dr **S**hristian **S**üdwig von

Gottes Gnaden / **H**ertzog zu **M**ecklenburg / **F**ürst
zu **M**enden / **S**chwerin und **R**aseburg / auch **B**rass zu **S**chwerin der **L**ande **R**ostock
und **S**targard Herr / **K**itter vom **O**rden des **C**hrislichen **K**önigs.

Süßen hiemit männiglich zu wissen / und ist es ohne dehm bekandt / daß unter andern / nach so woll auff Landtagen / alsß
andern Diäten vielmals reiterirter Beschwörung / derer von den Städten Unsers Herzogthums / endlich von Uns resolviret und geschlossen worden / daß das wie-
der Unsere Policy Ordnung / und hievor deswegen Publicirte Edicta vorgonnomenes Brauen und Mülzen auff dem Lande abgeschaffet / und niemanden ver-
statet / sondern den Städten alsß eine Bürgerliche Nahrung fernerhin gelassen werden soll / Und Wir dann über solche Unsere abgegebene Resolution und ge-
thanes gnädigstes versprechen festiglich zuhalten gemeinet seyn : Alsß befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß hin-führo / laut Unser Policy Ordnung /
alsß welche verbotenus hiemit wiederholt wird / keiner auff dem Lande / Er sey wes Standes er wolle / auff einigen Krug nicht Brauen noch Mülzen / vielweniger selbst
gebrautes Bier außschencken / oder außzapffen und verkauffen / desgleichen auch die von der Ritterschafft / außserhalb ihrer nohtwendigen Haushaltung / und die Bauers-
Leute / außserhalb der Erndtzeit / für sich und ihr Besinde nicht Brauen oder Mülzen sollen / bey verlust des Brauzengs und des Biers / und fernerer Unser Willkühr-
lichen Straffe / sondern es soll ein jeder sein Bier aus denen Städten / dem alten herkommen und Gebrauchnachholen / wohin er vor diesem gekruget / und sein Bier
genommen / jedoch daß den Bauers-Leuten Covent zu ihrer Unterhaltung und Nohtdurfft zu sieden unbenommen bleibt / mit diesem ernstest anhang / da hiewieder zu
handeln sich jemand gelüsten lassen würde / daß Bürgermeistern und Rächten auch Bürgern in den Städten hiemit erlaubet seyn soll / deswegen allenthalben fleissige Er-
kündigung anzustellen / und nach Befundung die Verbrecher Unsere Beamten jedes Ohrtes nahmkündig zu machen / worauff alsdann der Ambtman / Ruchmeister oder
Landreiter mit Zuziehung einiger Rächts-Personen / und so viel anderer / so starck / alsß zu dem Behueff nöhtig / sich an den Ohrt begeben / da die wissentlichen übertreter die-
ses Unsere Verbots verhanden / das Brauzeng / Bier / und verhandenes Malz abnehmen / und halb in den Städten behalten / und die andere helffte auff jedes Unser Ampt /
darunter der verbrecher gefessen und sich auffhält / bringen und überantworten / und darwieder nicht handeln / auch den verlauff / und ob sich auch jemand dieser Unser Execution im
geringsten opponiret und widersetzet / mit fleiß Protocolliren und verzeichnen lassen / und Uns desselbe zu Unser ferneren ernstest Bestraffung einschicken sollen / Jedoch mit der
Maaß und Bescheidenheit / daß sie über das verwirckte Brauzeng / Bier und Malz niemand beleidigen und beschädigen / noch sonsten das geringste / es sey an Korn / Speck und
Bett-gewand / oder einige andere Haab und Güter / nicht verwüsten / nehmen / oder zur Ungebühr angreifen / noch sonsten womit Schaden thun und zufügen sollen / Und werden
sie ferner sambt Unsere Accis-Meistern hiemit Ernstlich befehliget / fleissige und genaue Achtung zu geben / und zu inquiriren / daß kein unterschleiff hierinnen vorgehen
möge : Nachdem auch durch das Brandtwein brennen nicht allein das Korn / so sonst zum Brauen nützlich angewendet und employret werden könte / consumiret
wird / sondern auch hiedurch grosse Gefahr wegen des Feuers zu besorgen / wollen geschweigen / was vor Unglück und Unheil hierauf albereit entstanden / Alsß soll das Korn-
Brandtwein brennen allenthalben nicht allein auff dem Lande / sondern auch in denen Städten / es sey dann / daß einer oder der ander eine speciale concessio erlanget / gänz-
lich abgeschaffet seyn / mit diesen expressen Befehl / daß diese Unser Verordnung nicht gelebet wird / daß alsdann wieder die Contravenienten auff gleiche weise / wie
wieder die Brauer und Mülzer zu verfahren / in diesem Edict befohlen worden / procediret werden solle : Und soll diese Unsere renovirte Verordnung vom 1ten tag des Mo-
nats Novembris dieses annoch lauffenden 1685. Jahres anzurechnen / ihren Vigor erreichen / und von dem Dato an zur observanz gebracht werden. Endlich sollen
auch die Städte hiemit erinnert / und bey ernstest Achtung befehliget seyn / allemahl Gutes und tüchtiges Bier zu brauen / und damit stets in Vorrath zu seyn / das
Bier auch nicht zu übersehen / sondern der Billigkeit nach zu geben und zu verkauffen / damit der Land Mann auff bedürffenden fall allezeit die Nohtdurfft haben könne
und nicht verborthellet / oder übersehen werden / und Wir desfalls die geringste Klage nicht vernehmen mögen / Gestalt dann Unsere Beamte und Stadtvögte
bey Vermeidung Unser Ungnade und Straffe / hierauff genaue Acht haben / mit niemanden / er sey auch wer er wolle conniviren / und dahin sehen sollen / daß mit Maching
guten Malzes / und Braung guten Biers die Städte diesem Unserem Befehl gehorsamblich nachkommen / Wornach sich ein Jeder zurichten und für Schaden und Un-
gelegenheit für zu sehen hat : Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel / und gegeben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin / den 15. Octobr Anno 1685.

1685, 15 Octobris.

[Faint, mostly illegible Latin text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Görner und M. H. in d. H. an d. H. an d. H.

MC - 4060. (13.)^z.

15. Octobr. 1685.

von ...

...

...



Ms - 4060. (13.)^z.



Christian Ludwig von

Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Raseburg / auch Bräuf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen Königs.

Wegen hiemit männiglichem zu wissen / und ist es ohne deym bekandt / daß unter andern / nach so woll auff Landtagen / alsß andern Diäten vielmal reitirter Beschwörung / derer von den Städten Unsers Herzogthums / endlich von Uns resolviret und geschlossen worden / daß das wie- der unsere Policey Ordnung / und hievor deswegen Publicirte Edicta vorgennommes Brauen und Mültsen auff dem Lande abgeschafft / und niemanden ver- statet / sondern den Städten als eine Bürgerliche Nahrung fernerhin gelassen werden soll / Und Wir dann über solche unsere abgegebene Resolution und ge- sthanes gnädigstes versprechen festiglich zuhalten gemeinet seyn ; Als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß hin- führo / laß als welche verbotenus hiemit wiederhohlet wird / keiner auff dem Lande / Er sey wes Standes er wolle / auff einigen Krug nicht Brauen noch gebrantes Bier außschencken / oder außzapffen und verkaufen / deegleichen auch die von der Ritterschafft / außserhalb ihrer nohtwendigen Ha- Leute / außserhalb der Erndtzeit / für sich und ihr Gesinde nicht Brauen oder Mültsen sollen / bey verlust des Brauzengß und des Biers / v- lichen Straffe / sondern es soll ein jeder sein Bier aus denen Städten / dem alten herkommen und Gebrauchnachholen / wohin er vor dieser genommen / jedoch daß den Bauers Leuten Covent zu ihrer Unterhaltung und Nohtdurfft zu siedem unbenommen bleibt / mit diesem ernstest e- handeln sich jemand gelüsten lassen würde / daß Bürgermeistern und Rächten auch Bürgern in den Städten hiemit erlaubt seyn soll / deswege kündigung anzustellen / und nach Befindung die Verbrecher Unsers Beampten jedes Ohrtes nahmkündig zu machen / worauff alsdann der Am- Pandreiter mit Zuziehung einiger Rächts- Personen / und so viel anderer / so stark / alsß zu dem Behueff nöhtig / sich an den Ohrt begeben / da die ses Unsers Verbots verhanden / das Brauzeng / Bier / und verhandenes Malz abnehmen / und halb in den Städten behalten / und die andere h- darunter der verbrecher gefessen und sich auffhält / bringen und überantworten / und datwieder nicht handeln / auch den verlauff / und ob sich auch jema- geringsten opponiret und wiedersetzt / mit fleiß Protocolliren und verzeichnen lassen / und Uns desselbe zu Unser ferneren ernstest Bestraffung einsch- Maasß und Bescheidenheit / daß sie über das vertwirckte Brauzeng / Bier und Malz niemand beleidigen und beschädigen / noch sonst das geringst Bett- gewand / oder einige andere Haab und Güter / nicht verwüsten / nehmen / oder zur Ungebühr angreifen / noch sonst womit Schaden thun und sie ferner sambt Unsers Acciss- Meistern hiermit Ernstlich befehliget / fleißige und genaue Achtung zu geben / und zu inquiriren / daß kein unter- möge ; Nachdem auch durch das Brandtwein brennen nicht allein das Korn / so sonst zum Brauen nützlich angewendet und employret wird / sondern auch hiedurch grosse Gefahr wegen des Feuers zu besorgen / wollen geschweigen / was vor Unglück und Unheil hierauf albereit entst- Brandtwein brennen allenthalben nicht allein auff dem Lande / sondern auch in denen Städten / es sey dann / daß einer oder der ander eine special- lich abgeschafft seyn / mit diesen expressen Befehl / dasern dieser Unser Verordnung nicht gelebet wird / daß alsdann wieder die Contravenie- wieder die Brauer und Mültsen zu verfahren / in diesem Edict befohlen worden / procediret werden solle ; Und soll diese unsere renovirte Verordn- nats Novembris dieses annoch lauffenden 1685. Jahres anzurechnen / ihren Vigor erreichen / und von dem Dato an zur observanz gebracht auch die Städte hiemit erinnert / und bey ernstest Abndung befehliget seyn / allemahl Gutes und tüchtiges Bier zu brauen / und damit stet- Bier auch nicht zu übersehen / sondern der Billigkeit nach zu geben und zu verkaufen / damit der Land Mann auff bedürffenden fall allezeit und nicht verbortheilet / oder übersehen werden / und Wir desfalls die geringste Klage nicht vernehmen mögen / Gestalt dann unsere B- bey Vermeidung Unser Ungnade und Straffe / hierauff genaue Acht haben / mit niemanden / er sey auch wer er wolle conniviren / und dahin se- guten Maltes / und Brauung guten Biers die Städte diesem Unserm Befehl gehorsamblich nachkommen / Wornach sich ein Jeder zurichte- gelegenheit für zu sehen hat : Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel / und gegeben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin /

